

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Versorgungszusagen bei GmbH & Co. KG mit steuerlicher Wirkung

Es ist üblich, dass auch Gesellschafter eine betriebliche Altersversorgung (bAV) erhalten, wenn sie für ihr Unternehmen tätig sind. Probleme einer steuerlichen Anerkennung der Zusage tauchen in der Praxis vor allem bei einer GmbH & Co. KG auf.

I. Rechtsform

Bei einer GmbH & Co. KG werden zwei unterschiedliche Gesellschaftsformen miteinander kombiniert: eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und eine Kommanditgesellschaft (KG).

Die Gründe für diese Kombination können unterschiedlich sein. Häufig steht aber die Haftung der Gesellschafter im Vordergrund.

Zur Frage der steuerrechtlichen Einordnung von Zusagen an Mitgesellschafter sollten zunächst beide Gesellschaftsformen getrennt und dann die GmbH & Co. KG betrachtet werden.

1. KG

Eine KG ist eine Personengesellschaft. Sie besitzt als Gesellschaft selbst nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit. Im Vordergrund stehen bei ihr die Gesellschafter. Sie, und nicht die KG, werden nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteuert. Bei der KG gibt es zwei Arten von Gesellschaftern:

- Komplementär
Er vertritt die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte. Darüber hinaus haftet der Komplementär persönlich mit seinem gesamten Vermögen. Eine KG hat in der Regel nur einen Komplementär.
- Kommanditist
Der Kommanditist ist dagegen von der Vertretung und der Geschäftsführung ausgeschlossen. Seine Haftung ist auf seine Einlage beschränkt. Die Anzahl der Kommanditisten einer KG variiert in der Praxis.

Eine steuerwirksame Versorgung der Gesellschafter einer KG durch eine bAV ist nicht möglich, da sie steuerlich stets als Unternehmer gelten. Daher kommt es in der Praxis nur selten vor, dass einem Gesellschafter dennoch eine Versorgungszusage durch die KG erteilt wird.

Wurde eine Versorgungszusage in Form einer unmittelbaren Pensionszusage (Direktzusage) erteilt, so ist diese in Form von Pensionsrückstellungen in der Gesellschaftsbilanz der KG zu erfassen¹ und in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters durch korrespondierende Bilanzierung zu neutralisieren. Für Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.01.2008.

2. GmbH

Eine GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Sie ist voll rechtsfähig. Die GmbH wird daher selbst nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) besteuert. Bei der Haftung ist zu unterscheiden:

¹ Nach Maßgabe des § 6a EStG

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

- GmbH
Die GmbH haftet selbst mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.
- Gesellschafter
Ihre Gesellschafter haften dagegen lediglich mit ihrer Einlage.

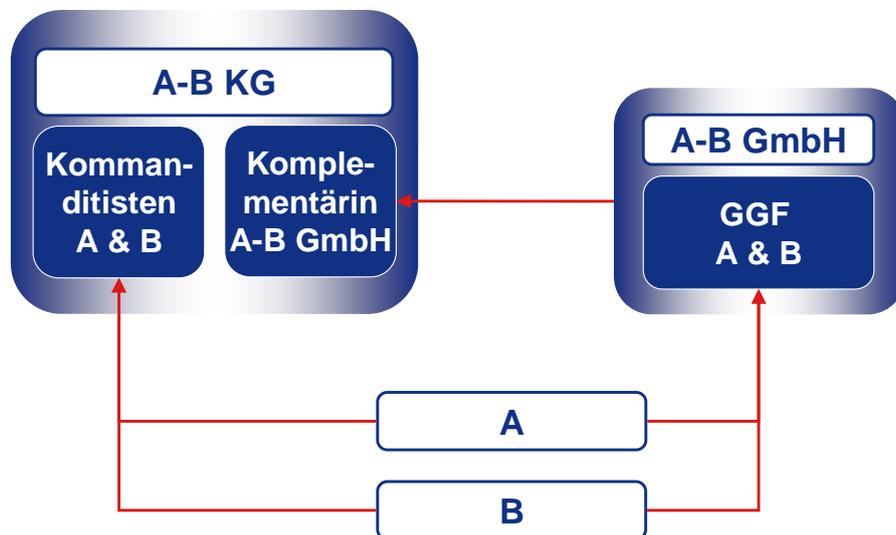
Eine steuerwirksame Versorgung der Gesellschafter über eine bAV ist dann möglich, wenn sie einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Gesellschaft haben. Häufig sind die Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH (GGF).

3. GmbH & Co. KG

Eine GmbH & Co. KG ist rechtlich betrachtet eine KG. Ihre Gesellschafter sind also Komplementär und Kommanditist.

Schließen sich mehrere Personen zu eine KG zusammen, ist fraglich, wer als Komplementär die persönliche Haftung übernimmt. Möchte keiner der Gesellschafter das Risiko der persönlichen Haftung tragen, wollen gleichzeitig aber alle Gesellschafter die Geschäftsführung und Vertretung der KG übernehmen, gründen sie häufig eine GmbH. Diese wird Komplementärin der KG. Gleichzeitig werden alle Gesellschafter der GmbH auch Geschäftsführer. Damit erhalten sie faktisch auch die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis für die KG. Darüber hinaus ist eine persönliche Haftung jedes Gesellschafters ausgeschlossen, da alle Gesellschafter nur mit ihren Einlagen bei der KG und der GmbH haften.

Folgendes Schaubild verdeutlicht diese Gesellschaftsform: Darin wird gezeigt, wie der gesellschaftsrechtliche Aufbau einer GmbH & Co. KG aussieht, die von A und B betrieben wird.



II. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Versorgungszusagen

Bei einer GmbH & Co. KG kann die GmbH eine Versorgungszusage steuerwirksam erteilen. Denn nur hier können die Gesellschafter gleichzeitig aufgrund des Dienstvertrages mit der Gesellschaft Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und die Gesellschaft steuerlich anzuerkennende Betriebsausgaben haben.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die Versorgungszusagen der GmbH werden steuerlich anerkannt, wenn die GmbH neben der Komplementärstellung bei der KG noch einen anderen, darüber hinausgehenden eigenen Gesellschaftszweck verfolgt.

Dies ist in der Praxis in den wenigsten Fällen so.

Beispiel:

Unter dem Dach der A-B KG produzieren die Gesellschafter Waren (vgl. Schaubild unter Ziffer I 2). Die A-B GmbH ist Komplementärin der KG. Darüber hinaus werden die Waren über die GmbH vertrieben. Die Kommanditisten A und B der KG sind gleichzeitig GGF der GmbH. Für ihre Geschäftsführertätigkeit werden ihnen von der GmbH Pensionszusagen erteilt. Diese sind grundsätzlich steuerlich anzuerkennen.

Hat die GmbH keinen über ihre Stellung als Komplementärin der GmbH & Co. KG hinausgehenden Gesellschaftszweck, sind die von ihr gegenüber den GGF erteilten Versorgungszusagen dennoch grundsätzlich steuerlich anzuerkennen, wenn

- die Geschäftsführer der GmbH keinen gesellschaftlichen Bezug zur KG haben, also nicht Kommanditisten sind, oder
- die GmbH als Komplementärin nicht geschäftsführend für die KG tätig ist.

Erteilt die GmbH & Co. KG als Personengesellschaft ihren Kommanditisten Versorgungszusagen in Form einer unmittelbaren Pensionszusage, so ist eine Pensionsrückstellung bei der Komplementär-GmbH zu bilden². Die Zuführung zur Pensionsrückstellung stellt einen Sonderaufwand der GmbH dar, den die KG – durch Berücksichtigung einer korrespondierenden Forderung des Begünstigten Gesellschafters in seiner Sonderbilanz – bei ihrer Gewinnermittlung neutralisieren muss. Für Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.01.2008.

III. Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG

Wird eine GmbH in eine GmbH & Co. KG umgewandelt, so führt dies zu einer geänderten steuerlichen Behandlung einer dem Gesellschafter-Geschäftsführer der (ehemaligen) GmbH erteilten Versorgungszusage. Werden bei der Umwandlung keine Regelungen zur Versorgungszusage getroffen, so übernimmt die GmbH & Co. KG die Versorgungszusage mit allen Rechten und Pflichten.

Das bestehende Dienstverhältnis des Gesellschafter-Geschäftsführers geht auf die GmbH & Co. KG über und endet nicht im steuerlichen Sinne. Bei einer unmittelbaren Pensionszusage berechtigt dies zur unveränderten Fortführung der in der GmbH-Bilanz gebildeten Pensionsrückstellung. Anders als bei einer durch eine Personengesellschaft von vorne herein erteilten Versorgungszusage kommt es jedoch zu einer nur anteiligen korrespondierenden Bilanzierung in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters. Die Kölner Spezial hat dieses Thema im Februar-Newsletter aus 2010 aufgegriffen.

Köln, im Dezember 2011

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

² Nach Maßgabe des § 6a EStG